

einblicke | news Nr. 3/09 Sept. 2009

Schwarz-Gelb gewinnt – sinken jetzt die Steuern?

CDU/CSU und FDP haben bei der gestrigen Bundestagswahl ihr vorrangiges Ziel erreicht und können die große Koalition durch ein schwarz-gelbes Bündnis ablösen.

Beide Parteien haben vor der Wahl Steuersenkungen versprochen und damit bei den Bürgern und Unternehmen hohe Erwartungen geweckt. Die CDU/CSU wollte dabei insbesondere die „kalte Progression“ bekämpfen. Hierunter versteht man die Steuer Mehrbelastung, die dann eintritt, wenn Lohn- und Gehaltssteigerungen lediglich zu einem Inflationsausgleich führen, die Steuerbelastung durch den progressiven Einkommensteuertarif aber steigt. Die FDP hatte u.a. Steuersenkungen vor allem für Familien mit Kindern angekündigt, indem Kinder im Steuerrecht den Erwachsenen gleichgestellt werden und einen gleich hohen Grundfreibetrag von EUR 8.004,00 (zurzeit EUR 7.664,00) erhalten sollen. Inwieweit die Einführung eines Drei-Stufen-Tarifs bei der Einkommensteuer, der das Steuerrecht einfacher, transparenter und gerechter werden lassen soll, im Rahmen der Koalitionsverhandlungen durchsetzbar sein wird, bleibt abzuwarten.

Angesichts der hohen Staatsverschuldung und der wachsenden Arbeitslosigkeit hatten wir bereits in unserer Juni-Ausgabe der **einblicke** darauf hingewiesen, dass bei nüchterner Betrachtungsweise eher von Steuererhöhungen als von schnellen Steuersenkungen auszugehen ist. Auch wenn sich das Risiko von empfindlichen Steuererhöhungen durch den Wahlausgang reduziert hat, wird auch die neue Regierung die harten Fakten nicht ignorieren können.

Dementsprechend werden auch bereits erste Vorbehalte laut. Über mögliche Steuersenkungen könne erst im Zuge der Haushaltsberatungen entschieden werden, wobei es in den Beratungen dann in erster Linie um die Jahre 2011 und 2012 gehen werde. Auch die meisten Experten wie z.B. das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) sehen weiterhin keinen Spielraum für Steuersenkungen sondern gehen davon aus, dass die neue Regierung früher oder später nicht um eine Erhöhung der Mehrwertsteuer herumkommt.

Da mit den Landtagswahlen im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen im Mai 2010 bereits die nächste wichtige Wahl vor der Tür steht, ist allerdings davon auszugehen, dass bis dahin Pläne für eine Mehrwertsteuererhöhung zunächst in der Schublade bleiben. Das Fenster für Reformen sowohl in die eine wie in die andere Richtung wäre demnach vom Sommer 2010 bis zum Sommer 2011 geöffnet.

Die nächsten Wochen werden daher gerade aus steuerlicher Sicht spannend werden.

Wie immer werden wir Sie selbstverständlich weiter auf dem Laufenden halten.

inhalt

- Schwarz-Gelb gewinnt – sinken jetzt die Steuern?
- Elektronischer Entgeltnachweis - ELENA
- Gesetz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung
- Steuerliche Kurzhinweise

Elektronischer Entgeltnachweis -ELENA

Das Gesetz über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) ist am 2. April 2009 in Kraft getreten. Es sieht vor, dass Arbeitgeber ab dem 1. 1. 2010 alle Entgelt-daten ihrer Beschäftigten verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle übermitteln, wo sie unter einem Pseudonym gespeichert werden. Zukünftig werden dann die für die Bewilligung von Anträgen auf Arbeitslosen-, Wohn- und Bundeselterngeld erforderlichen Daten unter Einsatz von Signaturkarten der Leistungsbezieher abgerufen und papiergebundene Arbeitgeberbescheinigungen entfallen. Die Bearbeitung bei den leistungsgewährenden Behörden soll dadurch wesentlich beschleunigt und vereinfacht werden.

Alle Arbeitgeber müssen ab Januar 2010 sämtliche Daten über Löhne, Gehälter und andere Bezüge, die für den Bezug von Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld relevant sein können, für jeden Arbeitnehmer elektronisch an eine bundesweite zentrale Datenbank übermitteln. Aus dieser „zentralen Speicherstelle“ rufen die zuständigen Behörden die Daten ab und berechnen die entsprechenden Leistungen.

Datenschützer hatten kritisiert, dass ELENA gegen den Grundsatz einer sparsamen Datenerhebung verstoße, da auch Daten einer großen Anzahl von Beschäftigten gespeichert würden, die zu keiner Zeit Sozialleistungen in Anspruch nehmen würden. Diese Einwände haben den Gesetzgeber jedoch nicht davon abgehalten, mit ELENA zukünftig die größte Datensammlung Deutschlands aufzubauen.

Hinweis!

Mandanten, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch unsere Kanzlei abwickeln lassen, brauchen natürlich nichts zu unternehmen. Wir tragen dafür Sorge, dass alle Verpflichtungen zur Datenübermittlung zuverlässig und effizient erfüllt werden.

Gesetz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Der Bundesrat hat am 10.7.2009 dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, das Instrumentarium der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu verbessern und (mittelbar) politischen Druck auf sog. Steueroasen auszuüben. Die gesetzlichen Regelungen werden erst durch Erlass einer Rechtsverordnung wirksam; eine solche „Steuerhinterziehungs-Bekämpfungsverordnung“ liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Regelungen:

1. Bekämpfung von Steueroasen

Das Gesetz ermöglicht es, vorteilhafte Regelungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (z.B. Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug, Entlastung von Quellensteuer, Abgeltungsteuer, etc.) ganz oder teilweise einzuschränken, wenn der Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Staaten oder Gebieten unterhält, die keine „effektive“ Amtshilfe leisten und er seinen für diese Fälle gesteigerten Nachweis- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die gesteigerten Nachweis- und Mitwirkungspflichten beinhalten u.a. die Angemessenheit der Geschäftsbeziehungen und die Bevollmächtigung der Finanzbehörde, Auskunftsansprüche gegenüber Kreditinstituten gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

2. Eidesstattliche Versicherung

Durch Rechtsverordnung können die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen verschärft werden. Bestehen „objektiv erkennbare Anhaltspunkte“ für Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten in Staaten oder Gebieten, mit denen keine effektive Amtshilfe möglich ist, hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern. Im Falle der Weigerung sind nachteilige Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen und eine steuerliche Außenprüfung möglich.

3. Bezieher hoher Überschusseinkünfte

Für die Bezieher positiver Überschusseinkünfte von mehr als EUR 500.000,00 p.a. werden erstmals steuerliche Aufbewahrungsverpflichtungen für Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten für die Dauer von sechs Jahren normiert. Zudem wird diese Gruppe von Steuerpflichtigen in gleicher Weise der steuerlichen Außenprüfung unterworfen wie die Bezieher von Gewinneinkünften.

Zu den betroffenen Einkunftsarten gehören Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte. Ausschlaggebend sind nur positive Einkünfte, eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird jeder Ehegatte für sich betrachtet.

4. Bargeldkontrollen

Den Zollbehörden wird nunmehr offiziell die Befugnis erteilt, bei Bargeldkontrollen gewonnene Erkenntnisse über Steuerdelikte den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Dies war bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt.

Hinweis!

Die Aufbewahrungspflichten für Bezieher hoher Einkünfte sowie deren Einbeziehung in die steuerliche Außenprüfung zeugen einmal mehr von dem hohem Maß an Misstrauen, welches der Staat seinen Bürgern entgegenbringt. Dies gilt insbesondere für die Bezieher hoher Gehälter, da deren Einkünfte nun wirklich leicht nachprüfbar sind und darüber hinaus dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Datenzugriff der Finanzverwaltung – Kein Zugriff auf freiwillige elektronische Aufzeichnungen

Mit Urteil vom 24. Juni 2009 hat der BFH eine wichtige Grundsatzentscheidung zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung getroffen. Das Finanzamt kann hiernach keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

Geklagt hatte eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Sozietät, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Sie hatte sich in der Betriebsprüfung geweigert, einer entsprechenden Aufforderung des Prüfers Folge zu leisten, ihm Einsicht in die freiwillig von ihr erstellte elektronische Buchhaltung zu gewähren.

Der BFH hat in seinem Urteil ausgeführt, dass ein Einsichtsrecht der Finanzverwaltung nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht besteht. Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht ist dabei abhängig vom Bestehen und vom Umfang einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht. Da bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, nur vereinzelte steuergesetzliche Aufzeichnungspflichten existieren, ist der sachliche Umfang der Zugriffsbefugnis der Finanzverwaltung stark eingeschränkt.

Wesentliche Aufzeichnungs- und damit Aufbewahrungspflichten für Einnahmenüberschussrechner betreffen Aufzeichnungen über das Anlagevermögen, Aufzeichnungen über Aufwendungen für Geschenke, Bewirtung, Reisekosten, etc. sowie Aufzeichnungen für umsatzsteuerliche Zwecke. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht insbesondere für solche Aufzeichnungen, die freiwillig geführt werden, besteht entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht.

Hinweis!

Die Bedeutung des Urteils lässt sich auch daran erkennen, dass das Bundesfinanzministerium dem Verfahren beigetreten war.

Das Urteil ist insbesondere für Freiberufler, die ihren Gewinn überwiegend durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, erfreulich, da es dem ständig wachsenden Anspruch der Finanzbehörden auf allumfassende Kontrollen entgegenwirkt. Vor dem Hintergrund der durch das Steuermisbrauchsbekämpfungsgesetz gerade erst eingeführten Aufbewahrungspflichten für Bezieher hoher Einkünfte ist zu befürchten, dass diese Rechtsprechung durch eine entsprechende Gesetzesänderung ausgehebelt wird.

In der Praxis wird bereits heute aus prüfungstaktischer Sicht gut zu überlegen sein, wie bei zukünftigen Außenprüfungen mit dieser Rechtsprechung umzugehen ist. Nicht immer wird es sinnvoll sein, unter Berufung auf die BFH-Rechtsprechung „zu mauern“ und den Datenzugriff zu verweigern.

Darüber hinaus dürfte es häufig sehr zeitaufwendig sein, die vorlagepflichtigen elektronischen Daten von den nichtvorlagepflichtigen zu trennen. Zudem könnte das Prüfungsklima bereits vorab und in aller Regel unnötig belastet werden.

Außerdem ist davon auszugehen, dass der Prüfer bei einer weitgehenden Verweigerung des Datenzugriffs seine Prüfung der Papierbelege ausweitet. Dies führt nicht nur zu einer unerwünschten Verlängerung der Prüfungszeit, sondern erhöht auch das Risiko, dass verstärkt formale Belegmängel in den Vordergrund rücken.

Für unsere von der Rechtsprechung betroffenen Mandanten werden wir daher jeweils im Einzelfall überlegen, wie mit dem Datenzugriff umgegangen werden soll und dies selbstverständlich im Vorfeld der Prüfung mit unseren Mandanten abstimmen.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer

Mit Beschluss vom 25. August 2009 hat der Bundesfinanzhof (BFH) ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob das ab 2007 geltende Verbot, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abzuziehen, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, verfassungsgemäß ist. Im entschiedenen Fall ging es um Arbeitszimmer von Lehrern, denen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Nach der bereits für verfassungswidrig erklärten Pendlerpauschale droht damit ein weiteres Gesetz als verfassungswidrig eingestuft zu werden; für den steuerlichen Gesetzgeber erneut eine „schallende Ohrfeige“.

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Erststudium

Der BFH hat am 2. Juli 2009 entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähige Werbungskosten und nicht nur bis max. EUR 4.000,00 abziehbare Sonderausgaben darstellen. Der BFH hat dazu ausgeführt, dass Aufwendungen der Steuerpflichtigen für die eigene Berufsausbildung nach dem Gesetzeswortlaut nur dann (begrenzt abziehbare) Sonderausgaben darstellen können, wenn sie weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind. Bildungsmaßnahmen, bei denen ein Veranlassungszusammenhang mit einer ggf. auch späteren beruflichen Tätigkeit besteht, sind daher Werbungskosten und keine Sonderausgaben.

Anmerkung:

Im Streitfall bestand für den BFH keine Veranlassung, auf die in der Fachwelt geäußerten Bedenken einzugehen, die sich gegen die Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung richten. Für die Fälle des klassischen Erststudiums im Anschluss an das Abitur ist die Frage der steuerlichen Behandlung daher noch nicht abschließend geklärt. Ein entsprechendes Verfahren ist zurzeit vor dem Niedersächsischen Finanzgericht anhängig.

Sachzuwendungen bei gemischt veranlassten Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen können sowohl im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse (z.B. Fortbildungen) als auch als typische Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) erfolgen. Typische Betriebsveranstaltungen führen bei Überschreiten einer Freigrenze von EUR 110,00 pro Person zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Mit Urteil vom 30. April 2009 hat der BFH klargestellt, dass die Kosten für gemischt veranlasste Betriebsveranstaltungen, die beide Elemente enthalten, aufzuteilen sind. Die Finanzverwaltung hatte dagegen die Auffassung vertreten, dass sämtliche Kosten der gemischten Veranstaltung als Sachbezug zu versteuern seien.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
● Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de